

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Juventus Musica Basel“ besteht ein Verein mit Sitz in Basel, gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, Jugendlichen das Musizieren in einem Orchester und in einem Chor zu ermöglichen.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was zu dessen Förderung dient.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder sind bei musikalischen Projekten mitwirkende Personen.

Um unserem Markenzeichen (Juventus = Jugend) gerecht zu werden, dürfen nur Personen, die nicht älter als 30 Jahre alt sind, aktiv im Verein mitwirken.

Zu den Passivmitgliedern zählen alle, die den Verein finanziell unterstützen (mind. CHF 20 pro Jahr). Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme und über Ausnahmen. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann schriftlich zuhanden des Vorstandes auf das Ende eines Schulsemesters, konkret per 31. Dezember, bzw. 30. Juni (bei Passivmitgliedern) oder eines Projektes (bei Aktivmitgliedern) erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides schriftlich an den Präsidenten oder den musikalischen Leiter zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand verpflichtet sich dafür, sorgsam mit dem Vermögen umzugehen und die Aktivmitglieder in irgendeiner Form daran zu beteiligen.

Das Vereinsvermögen wird bei Vereinsauflösung nach Abzügen aller Unkosten unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ist ein Aktivmitglied aus nachvollziehbaren Gründen ausserstande der Zahlung nachzukommen, wird zusammen mit dem Vorstand eine Lösung gefunden.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktive CHF 50 und für Passive mind. CHF 20 pro Jahr.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Rechnungsrevision

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der 20-tägigen Frist eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 13 Vertretung

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 15

Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 16 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Decharge Erteilung an den Vorstand
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten.

Zudem sind jeweils ein Mitglied aus Orchester und Chor im Vorstand als Beisitzer vertreten. Wenn Anliegen aus den beiden Gruppen stammen haben sie je eine Stimme, bei anderen Traktanden sind sie nicht Stimmberechtigt.

Art. 18 Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen

Art. 23 Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit einer Kollektivunterschrift zu zweien.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 24 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Rechnungsrevisoren. Dieser wird auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Er prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V . Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 26 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 27 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 28 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

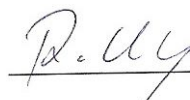
Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2012 angenommen worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. September 2011.

Basel, den 23. Mai 2013



Timothy Löw, Präsident



Raphael Ilg, musikalische Leitung



Tamara Ackermann, Administration



Julia Baumgartner, musikalische Leitung

Die Gründungsmitglieder am 4. September 2011:



Kimon Barakos



Tamara Ackermann



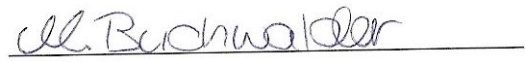
Julia Baumgartner



Raphael Ilg



Timothy Löw



Milena Buchwalder